

Synopse

Familienzulagen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen
	I.
	Der Erlass RB 836.1 (Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 1 Grundsatz ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen ¹⁾ .	§ 1 Grundsatz <u>und Höhe</u> ² Die Kinderzulage beträgt mindestens Fr. 250.– pro Monat
§ 2 Anerkennung von Familienausgleichskassen ¹ Berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen werden anerkannt, wenn ihnen mindestens fünf Arbeitgeber angehören, welche insgesamt mindestens 1 000 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen. ² Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft ist für die Anerkennung zuständig.	 ² Das Departement für Inneres <u>Finanzen</u> und <u>Volkswirtschaft</u> Soziales ist für die Anerkennung zuständig.
§ 15 Finanzierung ¹ Nichterwerbstätige haben einen Anteil von 20 Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ²⁾ übersteigen.	 ¹ Nichterwerbstätige haben einen Anteil von 20 <u>34</u> Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ³⁾ übersteigen.

1) SR [836.2](#)

2) SR [831.10](#)

3) SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>² Der Regierungsrat kann den Anteil der Beiträge der Nichterwerbstätigen reduzieren, wenn ein tieferer Ansatz ausreicht.</p> <p>³ Der Kanton trägt allfällige weitere Kosten.</p>	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.